



Gemeinde Ehingen am Ries

Landkreis Donau-Ries

Unterlagen zum Wasserrechtsverfahren zur Neuerteilung der Erlaubnis zur Versickerung und Einleitung von Regenwasser von den Ortsverbindungsstraßen der Gemeinde Ehingen am Ries in die Vorfluten Mühlbach und Seegraben

Vorhabensträger:

Gemeinde Ehingen am Ries
Ehingen am Ries, im April 2026

Aufgestellt:

Pfost Beratende Ingenieure
Nördlingen, im April 2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'F. Grund', is written over a horizontal dotted line.

Gemeinde Ehingen
(1. Bürgermeister Meyer)

Pfost Beratende Ingenieure
(B. Eng. F. Grund)

April 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
1.1	Anlass des Vorhabens	2
1.2	Gesetze, Arbeitsblätter, Merkblätter, Richtlinien	2
2.	Übersicht	3
3.	Beurteilung der Ortsverbindungsstraßen hinsichtlich einer erlaubnisfreien Versickerung oder Einleitung in Oberflächen-gewässer	5
3.1	Versickerung.....	5
3.2	Einleitung in Oberflächengewässer.....	7
4.	Beurteilung aller nicht erlaubnisfreien Einläufe und deren benötigtes Regenrückhaltevolumen	9
4.1	Einleitung Straßenabschnitt Ehingen - Heuberg in den Mühlbach bei Ehingen	11
4.1.1	Qualitative Gewässerbelastung Beurteilung nach DWA-A 102-2.....	11
4.1.2	Quantitative Gewässerbelastung nach DWA-M 153	12
4.2	Einleitung Straßenabschnitt Ehingen - Heuberg in den Seegraben	14
4.2.1	Qualitative Gewässerbelastung Beurteilung nach DWA-A 102-2.....	14
4.2.2	Quantitative Gewässerbelastung nach DWA-M 153	14
5.	Zusammenfassung.....	17
6.	Ergebnis	18
7.	Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis	19
8.	Anlagen.....	20
8.1	Planunterlagen	20
8.2	Antragsunterlagen digital.....	21

1. Allgemeines

1.1 Anlass des Vorhabens

Vorhabensträger ist die Gemeinde Ehingen am Ries.

Die Wasserrechtliche Einleiterlaubnis für die Ortsverbindungsstraßen der Gemeinde Ehingen am Ries ist gemäß Aufforderung Az. 42-64-19/2.29 des Landratsamts von 19.03.2025 zu erneuern. Die beschränkte Erlaubnis ist bis zum 31.12.2027 befristet. Zu diesem Anlass werden alle Ortsverbindungsstraßen der Gemeinde Ehingen am Ries gemeinsam betrachtet und eine Einleiterlaubnis für das gesamte Stadtgebiet beantragt.

Zunächst werden alle relevanten Straßen nach den anerkannten Regeln der Technik und Vorschriften (NWFreiV, TRENGW und TREN OG) geprüft, ob eine Erlaubnis zur Versickerung oder Einleitung in Oberflächengewässer notwendig ist. Alle nicht erlaubnisfreien Straßen werden quantitativ nach Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und qualitativ nach Arbeitsblatt DWA-A 102-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ einzeln beurteilt.

Mit den vorliegenden Unterlagen erfolgt eine solche Einzelbetrachtung sämtlicher Ortsverbindungsstraßen.

1.2 Gesetze, Arbeitsblätter, Merkblätter, Richtlinien

- Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV)
- Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)
- Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG)
- DWA-A 102 Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer, 2021
- DWA-A 138-1 Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb, 2024
- DWA-M 153 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser, 2007

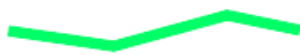
2. Übersicht

Nr.	Bezeichnung	Gesamtlänge [m]	Versickerung Anteil [m]	Gewässer Anteil [m]	Straßen Breite	Straßen Fläche	Vorflut	Versickerung
1.1	Ehingen - Heuberg	2.300		600	5,5	3.300	Mühlbach	
1.2				550	5,5	3.025	Seegraben	
1.3				1.150	5,5	6.325		✓
2	Ehingen - Breitenlohe	1.100	1.100		5	5.500		✓
3	Ehingen - Niederhofen	860	860		3,2	2.752		✓
4	Ehingen - Nittingen	1.400	1400		3	4.200		✓
5	Belzheim - Hausen	1.600		1.600	5	8.000	Mühlbach	

Tabelle 1: Übersicht aller Ortsverbindungsstraßen

Auf den folgenden Bildern sind die Ortsverbindungsstraßen dargestellt. Die Straßen sind aus Gründen der Anschaulichkeit stark verbreitert abgebildet.

Legende:



Straßenentwässerung versickert



Straßenentwässerung fließt in Vorflut

Nr. 2

Nummerierung Straße

Abbildung 1: Legende der folgenden Übersichtspläne

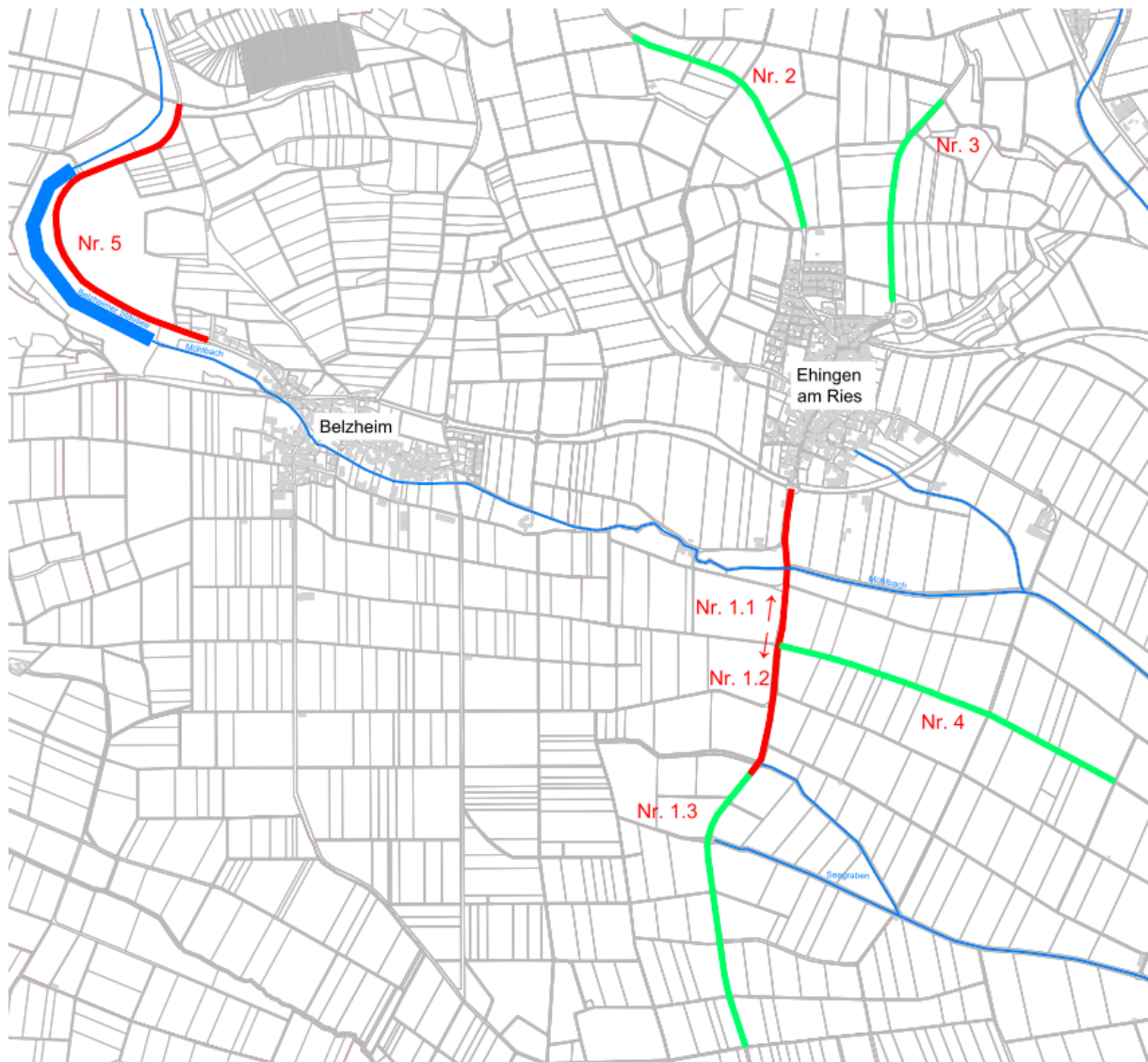


Abbildung 2: Übersicht

3. Beurteilung der Ortsverbindungsstraßen hinsichtlich einer erlaubnisfreien Versickerung oder Einleitung in Oberflächengewässer

Im folgenden Kapitel werden alle Ortsverbindungsstraßen gemäß der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) hinsichtlich einer erlaubnisfreien Versickerung oder Einleitung in Oberflächengewässer geprüft.

3.1 Versickerung

Folgende Punkte müssen erfüllt sein, um den Niederschlag von den Ortsverbindungsstraßen erlaubnisfrei in den Straßengräben versickern zu dürfen:

§ 1 NWFreiV

- Die Versickerung erfolgt außerhalb von:
 - Wasserschutzgebieten
 - Heilquellenschutzgebieten
 - Altlasten und Altlastverdachtsflächen
- Der Niederschlag wird nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert.
- Der Niederschlag wird nicht mit Abwasser oder wassergefährdende Stoffe vermischt.

§ 2 NWFreiV

- Die Gemeindeverbindungsstraße besteht aus maximal 2 Fahrsteifen.
- Auf den Flächen darf nicht regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden; ausgenommen sind Flächen, für den ausschließlichen Umgang mit Kleingebinden bis 20 Liter Rauminhalt.
- Die Straßen sind nicht Gegenstand einer straßenrechtlichen Planfeststellung.

§ 3 NWFreiV

- An eine Versickerungsanlage dürfen maximal 1.000 m² befestigte Fläche angeschlossen werden.

Ziffer 3 TRENGW Tab. 1

- Der durchschnittliche tägliche Verkehr beträgt weniger als 5.000 Kfz.
- Die Oberbodenschicht durch die versickert wird ist bewachsen und mind. 20 cm mächtig.

- Die Mindestgröße der ausgewiesenen Versickerungsfläche oder Versickerungsmulde ist nicht kleiner als 1/15 der angeschlossenen befestigten Fläche.

Überprüfung Versickerung ohne Erlaubnis:

Nr.	Bezeichnung	§1 NWFreiV	§2 NWFreiV	§3 NWFreiV	Ziffer 3 TRENGW Tab. 1
1.3	Ehingen - Heuberg	✓	✓	✓	✓
2	Ehingen - Breitenlohe	✓	✓	✓	✓
3	Ehingen - Niederhofen	✓	✓	✓	✓
4	Ehingen - Nittingen	✓	✓	✓	✓

Tabelle 2: Überprüfung Versickerung ohne Erlaubnis

Alle Straßen und Versickerungsflächen halten diese Bedingungen ein. Das Regenwasser von den Ortsverbindungsstraßen darf ohne Erlaubnis in den Straßengräben oder, wie im Fall 1.3 Ehingen – Heuberg, im angrenzenden Acker versickern.

3.2 Einleitung in Oberflächengewässer

Folgende Punkte müssen erfüllt sein, um den Niederschlag von den Ortsverbindungsstraßen in Oberflächengewässer erlaubnisfrei einleiten zu dürfen:

Ziffer 3 TRENOG

- Die Gemeindeverbindungsstraße besteht aus maximal 2 Fahrsteifen.
- Der durchschnittliche tägliche Verkehr beträgt weniger als 5.000 Kfz.
- Auf den Flächen darf nicht regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden; ausgenommen sind Flächen, für den ausschließlichen Umgang mit Kleingebinden bis 20 Liter Rauminhalt.
- Die Straßen sind nicht Gegenstand einer straßenrechtlichen Planfeststellung.

Ziffer 4 TRENOG

- Zu entwässernde Flächen dürfen nur dann an eine Einleitungsstelle angeschlossen werden, wenn eine Versickerung des Niederschlagswassers nach den Umständen des Einzelfalles nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist.
- Die Einleitung erfolgt außerhalb von:
 - Wasserschutzgebieten
 - Heilquellenschutzgebieten
 - Naturschutzgebieten
 - Schilf- und Röhrichtbeständen
 - Quellen und deren unmittelbare Umgebung
- Je Einleitungsstelle darf max. 1.000 m² befestigte Fläche angeschlossen werden.
- Innerhalb eines Gewässer- oder Uferabschnittes von 1.000 m Länge darf Niederschlagswasser von höchstens 5.000 m² befestigter Fläche eingeleitet werden. (Diese Einschränkung gilt nicht für Fließgewässer mit einer mittleren Wasserspiegelbreite von mehr als 5 m innerhalb eines Gewässerabschnitts von einigen hundert Metern ober- und unterhalb der Einleitungsstelle und nicht für stehende Gewässer mit einer mittleren Wasseroberfläche von mehr als 1/5 der angeschlossenen befestigten Fläche.)
- Niederschlagswasser von Verkehrsflächen mit einem Verkehrsaufkommen von etwa 300 bis 5.000 Kfz/24 h soll nicht in folgende Gewässer eingeleitet werden:
 - gestaute Bäche mit mittleren Wasserspiegelbreiten unter etwa 5 m
 - Flüsse und Bäche mit einer mittleren Fließzeit von weniger als zwei Stunden bis zum nächsten Wasserschutzgebiet oder bis zum nächsten kleinen Weiher, Teich oder See mit weniger als 500 m² Oberfläche

Überprüfung Einleitung in Vorflut ohne Erlaubnis:

Nr.	Bezeichnung	Vorflut	Ziffer 3 TRENOG	Ziffer 4 TRENOG	Bemerkung
1.1	Ehingen – Heuberg	Mühlbach	✓	✗	3.300 m² Straßenfläche an einer Einleitstelle angeschlossen
1.2	Ehingen - Heuberg	Seegraben	✓	✗	3.025 m² Straßenfläche an einer Einleitstelle angeschlossen
5	Belzheim - Hausen	Mühlbach	✓	✓	Graben verläuft parallel zur Straße → Einleitung über ganze Länge

Tabelle 3: Überprüfung Einleitung ohne Erlaubnis

4. Beurteilung aller nicht erlaubnisfreien Einläufe und deren benötigtes Regenrückhaltevolumen

Im folgenden Kapitel werden alle Einläufe im Gemeindegebiet Ehingen quantitativ gemäß Merkblatt DWA-M 153 und qualitativ gemäß DWA-A 102 beurteilt sowie die erforderlichen Regenrückhaltevolumen nach DWA-A 117 berechnet.

Qualitativ

Die Beurteilung der qualitativen (stofflichen) Gewässerbelastung und der darauf basierenden Wahl einer Regenwasserbehandlung erfolgt gemäß DWA-A 102. Dabei wird ausschließlich die Verschmutzung des Niederschlags betrachtet. Die Art oder Größe der Vorflut ist irrelevant.

Die Beurteilung umfasst im Wesentlichen folgende Schritte

- Kategorisieren der befestigten Fläche nach Verschmutzungsgrad des Regenwassers
- Ermittlung des Flächenspezifischen Stoffabtrag AFS63 (Abfiltrierbare Stoffe bis 63µm)
- Festlegung der Notwendigkeit einer Regenwasserbehandlung

Tabelle 3: Behandlungsbedürftigkeit von unterschiedlich belastetem Niederschlagswasser

Zielgewässer	Gering belastetes Niederschlagswasser (Kategorie I)	Mäßig belastetes Niederschlagswasser (Kategorie II)	Stark belastetes Niederschlagswasser (Kategorie III)
Oberflächen-gewässer	Einleitung grundsätzlich ohne Behandlung möglich	Grundsätzlich geeignete technische Behandlung erforderlich	
Grundwasser	Versickerung und gegebenenfalls Behandlung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138		

Tabelle 4: DWA-A 102 Tab.3

Quantitativ

Die Quantitative Gewässerbelastung wird mit Hilfe des Merkblattes DWA-M 153 beurteilt. Grundsätzliche Zielsetzung der Anwendung des Merkblattes M 153 ist es eine emissions- und immissionsbezogene Beurteilung von Regenwassereinleitungen in das Grundwasser, in stehende Gewässer oder in fließende Gewässer vorzunehmen. Die Beurteilung schließt mit einer Aussage ab, ob aus quantitativer Sicht eine Regenwasserrückhaltung für die einzelnen Einleitungen erforderlich ist.

Die Beurteilung umfasst im Wesentlichen folgende Schritte

- Zuordnung eines Gewässertyps für das Gewässer in welches eingeleitet wird
- Ermittlung der hydraulischen Belastung durch die Einleitung von Regenwasser von den Straßenflächen. Der Abflussbeiwert aller Straßen wird mit $\Psi = 0,9$ angesetzt.
- Festlegung der Notwendigkeit einer Regenrückhaltung

Regenrückhaltevolumen

Das Arbeitsblatt DWA-A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ ist im Bereich der gesamten Abwasserableitung zwischen der Grundstücksentwässerung und dem Gewässer anwendbar. Zweck des Arbeitsblatts ist die Prüfung der Menge des anfallenden Niederschlags und des daraus resultierenden benötigten Rückhaltevolumens.

Die Beurteilung umfasst im Wesentlichen folgende Schritte:

- Ermittlung der Niederschlagsmenge bei einem definierten Regenereignis (Kostratabelle 2020)
- Ermittlung des Drosselabflusses
- Bemessung des Regenrückhaltevolumen

4.1 Einleitung Straßenabschnitt Ehingen - Heuberg in den Mühlbach bei Ehingen

Der gesammelte Niederschlag vom nördlichen Teil der Ortsverbindungsstraße zwischen Ehingen und Heuberg entwässert an einer Einleitstellen südlich von Ehingen in den Mühlbach. Der relevante Straßenabschnitt ist 600 m lang und 5,5 m breit. An der Einleitstelle ist demnach eine Fläche von 3.300 m² angeschlossen. Nach Ziffer 4 TREN OG ist eine Erlaubnis zum Einleiten des Regenwassers notwendig.

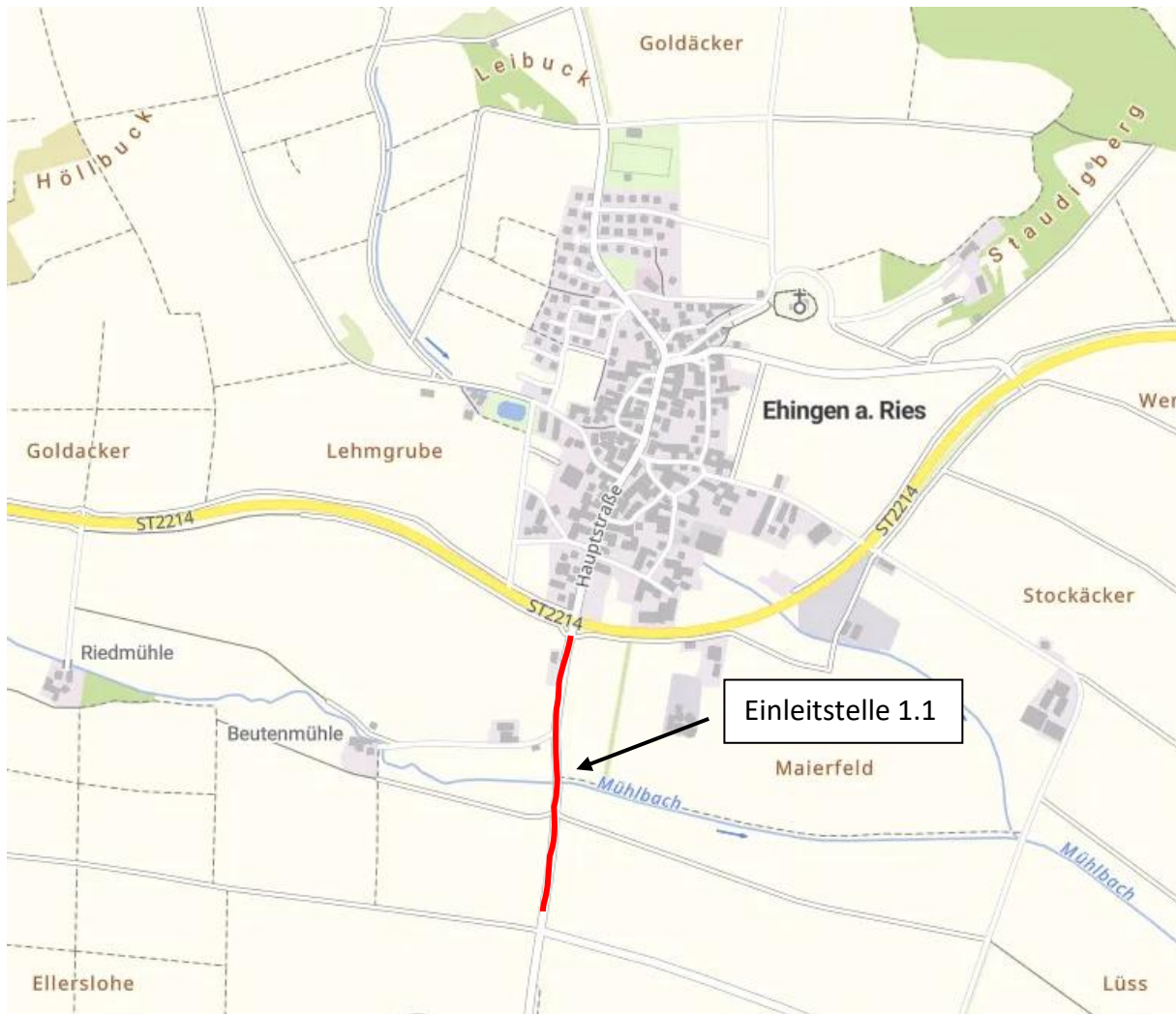


Abbildung 3: Übersichtskarte Einleitstellen in den Mühlbach

4.1.1 Qualitative Gewässerbelastung Beurteilung nach DWA-A 102-2

Belastungskategorie

Die Ortsverbindungsstraßen von Ehingen nach Heuberg sind wenig frequentiert. Der tägliche Kfz-Verkehr wird auf DTV < 300 geschätzt. Die Straße wird der Belastungskategorie 1 zugeordnet.

Maßnahme

Aus Qualitativer Sicht sind keine Maßnahmen zur Behandlung des Regenwassers notwendig.

4.1.2 Quantitative Gewässerbelastung nach DWA-M 153

Hydraulische Ausgangsdaten Gewässer Mühlbach

Wasserspiegelbreite	b	=	1,40	m
Mittlere Wassertiefe	t	=	0,2	m
Fließgeschwindigkeit	v	=	0,5	m/s

Der Mühlbach ist als großer Flachlandbach einzustufen. Die Regenabflussspende dieser Kategorie beträgt 120 l/(s•ha).



Abbildung 4: Vorflut Mühlbach bei Ehingen

Nach dem Emissionsprinzip ist bei Überschreiten der quantitativen Bagatellgrenze an jeder einzelnen Einleitungsstelle die Regenabflussspende von den undurchlässigen Flächen je nach Typ des Vorflutgewässers zu begrenzen.

Nr.	Einleitungsstelle	Angeschlossene Fläche A_E [ha]	Abflusswirksame Fläche A_U [ha]	Regenabflussspende q_r [l/(s•ha)]	Drosselabfluss Q_{DR} [l/s]
1.1	Ehingen - Heuberg	0,33	0,30 ($A_E \cdot 0,9$)	120	36

Tabelle 5: Zulässige Einleitmengen nach dem Emissionsprinzip

Überprüfung Maximalabfluss Mühlbach

Da die Einleitung die einzige im relevanten Gewässerabschnitt ist, ist die Überprüfung des Maximalabflusses nach Immissionsprinzip hinfällig.

Das benötigte Rückhaltevolumen wird nach Arbeitsblatt DWA-A 117 bemessen.

Bagatellgrenze nach DWA-M 153 Kapitel 6.1:

„Auf die Schaffung von Rückhalteräumen kann verzichtet werden, wenn mindestens eine der drei folgenden Bedingungen eingehalten ist:

D: [...]

E: „die undurchlässigen Flächen betragen innerhalb eines Gewässerabschnittes von 1000 m Länge insgesamt nicht mehr als 0,5 ha (5.000 m²),“

F: [...]“

Die an den Mühlbach angeschlossene und befestigte Fläche in diesem Gewässerabschnitt beträgt insg. 0,30 ha.

Rechnerisch würde ein Volumen von 18 m³ benötigt werden. Da die Einleitung unter die Bagatellgrenze fällt, kann die Rückhaltung entfallen.

Nr.	Einleitstelle	Drosselabfluss $Q_{DR,max}$ [l/s]	Erforderliches Volumen [m ³]	Vorhandenes Volumen [m ³]
1.1	Ehingen - Heuberg	36	-	-

Tabelle 6: Erforderliches Rückhaltevolumen nach DWA A 117

4.2 Einleitung Straßenabschnitt Ehingen - Heuberg in den Seegraben

Der gesammelte Niederschlag eines Teilstücks der Ortsverbindungsstraße zwischen Ehingen und Heuberg entwässert an einer Einleitstelle südlich von Ehingen in den Seegraben. Der relevante Straßenabschnitt ist 550 m lang und 5,5 m breit. An der Einleitstelle ist demnach eine Fläche von 3.025 m² angeschlossen. Nach Ziffer 4 TREN OG ist eine Erlaubnis zum Einleiten des Regenwassers notwendig.



Abbildung 5: Einleitstelle südlich von Ehingen in den Seegraben

4.2.1 Qualitative Gewässerbelastung Beurteilung nach DWA-A 102-2

Belastungskategorie

Die Ortsverbindungsstraße zwischen den Dörfern Ehingen und Heuberg ist wenig frequentiert. Der tägliche Kfz-Verkehr wird auf DTV < 300 geschätzt. Die Straße wird der Belastungskategorie 1 zugeordnet.

Maßnahme

Aus Qualitativer Sicht sind keine Maßnahmen zur Behandlung des Regenwassers notwendig.

4.2.2 Quantitative Gewässerbelastung nach DWA-M 153

Hydraulische Ausgangsdaten Gewässer Seegraben

Wasserspiegelbreite	b	=	0,7	m
Mittlere Wassertiefe	t	=	0,1	m
Fließgeschwindigkeit	v	=	0,1	m/s

Der Seegraben ist als kleiner Flachlandbach einzustufen. Die Regenabflussspende dieser Kategorie beträgt 15 l/(s•ha).



Abbildung 6: Vorflut Seegraben südlich von Ehingen

Nach dem Emissionsprinzip ist bei Überschreiten der quantitativen Bagatellgrenze an jeder einzelnen Einleitungsstelle die Regenabflussspende von den undurchlässigen Flächen je nach Typ des Vorflutgewässers zu begrenzen.

Nr.	Einleitungsstelle	Angeschlossene Fläche A_E [ha]	Abflusswirksame Fläche A_U [ha]	Regenabflussspende q_r [l/(s•ha)]	Drosselabfluss Q_{DR} [l/s]
1.2	Ehingen - Heuberg	0,30	0,27 ($A_E \cdot 0,9$)	15	4

Tabelle 7: Zulässige Einleitmengen nach dem Emissionsprinzip

Überprüfung Maximalabfluss Seegraben

Da die Einleitung die einzige im relevanten Gewässerabschnitt ist, ist die Überprüfung des Maximalabflusses nach Emissionsprinzip hinfällig.

Das benötigte Rückhaltevolumen wird nach Arbeitsblatt DWA-A 117 bemessen.

Bagatellgrenze nach DWA-M 153 Kapitel 6.1:

„Auf die Schaffung von Rückhalteräumen kann verzichtet werden, wenn mindestens eine der drei folgenden Bedingungen eingehalten ist:

D: [...]

E: „die undurchlässigen Flächen betragen innerhalb eines Gewässerabschnittes von 1000 m Länge insgesamt nicht mehr als 0,5 ha (5.000 m²)“,“

F: [...]

Die an den Seegraben angeschlossene und befestigte Fläche in diesem Gewässerabschnitt beträgt insg. 0,27 ha.

Rechnerisch würde ein Volumen von 42 m³ benötigt werden. Da die Einleitung unter die Bagatellgrenze fällt, kann die Rückhaltung entfallen.

Nr.	Einleitungsstelle	Drosselabfluss $Q_{DR,max}$ [l/s]	Erforderliches Volumen [m ³]	Vorhandenes Volumen [m ³]
1.2	Ehingen - Heuberg	4	-	-

Tabelle 8: Erforderliches Rückhaltevolumen

5. Zusammenfassung

Im Gemeinde Gebiet Ehingen am Ries mit Ortsteilen wird das Regenwasser von insgesamt 2 Ortsverbindungsstraßen in Oberflächengewässer geleitet. Davon ist die Einleitung von 1 Straße erlaubnisfrei. Die restliche Straße mit 2 Einleitstellen ist in folgender Tabelle mit dem jeweilig erforderlichen Rückhaltevolumen aufgelistet. Eine Regenwasserbehandlung hinsichtlich einer stofflichen Belastung des Niederschlags ist in keinem Fall notwendig.

Nr.	Bezeichnung	Vorflut	Drosselabfluss $Q_{DR,max}$ [l/s]	Erforderliches Volumen [m³]
1.1	Ehingen - Heuberg	Mühlbach	36	-
1.2	Ehingen - Heuberg	Seegraben	4	-

Tabelle 9: Zusammenfassung erforderliches Regenrückhaltevolumen

6. Ergebnis

Die Gemeinde Ehingen am Ries hat die Antragsunterlagen zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich der Versickerung und Einleitung von Niederschlagswasser von nicht erlaubnisfreien Ortsverbindungsstraßen in die Vorfluter neu zu erstellen.

Nach aktuellem Stand der Technik wurden alle Ortsverbindungsstraßen gemäß der NWFreiV, TRENGW und TREN OG hinsichtlich einer erlaubnisfreien Versickerung oder Einleitung in Oberflächengewässer geprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass es bei der Straße zwischen Ehingen und Heuberg eine wasserrechtliche Erlaubnis bedarf.

Diese Einleitungen in den Mühlbach und Seegraben wurden qualitativ nach Arbeitsblatt DWA-A 102 und quantitativ nach Merkblatt DWA-M153 sowie das Volumen des benötigten Regenrückhalteraums nach Arbeitsblatt DWA-A117 betrachtet, untersucht und beurteilt.

Das Untersuchungsergebnis zeigt auf, dass für diese Einleitungen des Niederschlags in die Vorfluten Mühlbach und Seegraben keine Rückhaltemaßnahmen getroffen werden müssen, da diese unter die Bagatellgrenzen fallen.

Qualitativ sind keine Maßnahmen erforderlich.

7. Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

Hiermit beantragt die Gemeinde Ehingen am Ries eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Vorfluter für alle Ortsverbindungsstraßen im Gemeindegebiet Ehingen am Ries mit Ortsteilen.

Aufgestellt:



Pfost Beratende Ingenieure PartG mbB

Am Reißturm 31

86720 Nördlingen

Telefon: 09081 - 86728

Nördlingen, im April 2026

8. Anlagen

8.1 Planunterlagen

Plan Nr. 1	Übersichtslageplan	M 1 : 5.000
------------	--------------------	-------------

8.2 Antragsunterlagen digital

1. Bericht als PDF
2. Planunterlagen als PDF

Plan Nr. 1 Übersichtslageplan

M 1 : 5.000

Die Antragsunterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://drive.google.com/drive/folders/1VeOJ0nWli0RlegZB-y76YC0ZKvYTpTs7?usp=sharing>

Oder mithilfe des QR-Codes:

